

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erwachsenenbelastung sie nicht in der Entfaltung hemme und verkrüppele. Weil unser Arbeitsleben vermännlicht, versachlicht und lieblos geworden ist, bedarf es der emporbildenden Kräfte, einer Ergänzung durch die fraulichen Kräfte menschlichen Verstehens, durch Güte und Liebe, damit das Leben wieder lebenswert gedeihe.

D. Zollinger-Rudolf

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn

Die berechtigten Ansprüche der Frauen auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sind in verschiedenen Ländern befriedigt worden.

Die entsprechende internationale Konvention ist von Belgien, Frankreich, Mexiko und Jugoslawien unterzeichnet worden. Man erwartet den Beitritt anderer Staaten. Die Schweiz hält sich fern, mit der Begründung, dass die Bestimmung der Löhne der Privatwirtschaft überlassen bleiben soll, und es nicht wünschbar sei, dass der Staat sich darein mische.

Uebersetzt aus einem Artikel „Le Courrier, Unesco“, No. 11, 55.

Ich sehe die Notwendigkeit nicht ein

Bei jeder Gelegenheit wird dieses Sätzchen vom Schweizer der Schweizerin serviert, wenn sie eine Verbesserung ihrer gesetzlichen Lage verlangt. Der Bürger, dem schon in der Wiege die Stimmkarte versprochen wird, der sie mit 20 Jahren ohne Mühe erhält, es sei denn, er habe Vater und Mutter ermordet oder die Staatskasse gestohlen, dieser Bürger versteht nicht, warum die Bürgerin ihre politischen Rechte verlangt, er sieht die Notwendigkeit nicht ein.

Vor etlichen Jahren sahen viele Mitbürger die Notwendigkeit gar nicht ein für die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihre schweizerische Nationalität beizubehalten; sie sagten es im Parlament, sie schrieben darüber. Glücklicherweise gelang es der ausserparlamentarischen Kommission von 29 Mitgliedern, der 5 Frauen angehörten, gelang es dem Einspruch von zwei Rechtsgelehrten, den Entwurf des Bundesrates abzuändern und mit dieser Verbesserung durch die Räte genehmigen zu lassen. Mehr als 32 000 Frauen haben seither durch ihr Begehren um Wiedererlangung des Schweizer Bürgerrechts die Notwendigkeit dieser Revision bewiesen.

Inzwischen hat sich ein Kanton nach dem anderen bemüht, seine kantonale Gesetzgebung mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen. In mehreren Kantonen haben die Frauenverbände das Begehren gestellt, sie möchten ihr Gemeindebürgerrecht nicht verlieren, wenn sie mit dem Angehörigen eines anderen Kantons die Ehe eingehen. Fast überall hat man ihnen gesagt: „Ich sehe die Notwendigkeit nicht ein“ und ihnen Sentimentalität vorgeworfen. Die Liebe zum Kanton, zu den Leuten und